

hebung des Urteils erfolgt lediglich, weil die Mittäterschaft des Angeklagten Göbel nicht festgestellt ist.

Vom Reichsgericht. (Nachdruck verboten.) — Eine für Zeitungsverleger wichtige Entscheidung fällt am 27. Februar d. J. das Reichsgericht. Vom Landgericht Leipzig ist am 15. November v. J. der Verleger des Stadt- und Dorfanzeigers, Herr Eduard Kürsten in Leipzig, wegen Vergehens gegen das Gesetz betreffend die privaten Versicherungsanstalten vom 12. Mai 1901 zu einer Geldstrafe von 150 \mathcal{M} verurteilt worden. Er hat seit 1890 die Einrichtung getroffen, daß jeder seiner Abonnenten gegen Tod oder Ganzinvalidität durch Unfall mit 500 \mathcal{M} versichert ist; die einzige Bedingung ist, daß der betreffende Abonnent in die Abonnentenliste eingetragen ist. Während er bis zum 15. September 1901 mit einer auswärtigen Versicherungsanstalt in Verbindung stand, übernahm er von jenem Zeitpunkt ab die Versicherung auf eigne Rechnung, zahlte also die 500 \mathcal{M} jedesmal aus eignen Mitteln. Die Gegenleistung der Abonnenten beschränkte sich auf die Bezahlung des monatlichen Bezugspreises von 50 \mathcal{S} . Das Landgericht hat nun angenommen, daß Herr Kürsten ein privates Versicherungsunternehmen nicht nur in Sachsen, sondern auch in weiteren fünf Bundesstaaten, in denen sein Blatt gelesen wird, betrieben hat und daß er dem Gesetz zuwider die dazu erforderliche obrigkeitliche Erlaubnis nicht besessen hat.

In seiner Revision bestritt der Angeklagte, eine Versicherungsunternehmung im Sinn des Gesetzes betrieben zu haben. Das Gesetz verlange auch eine Gegenleistung des Versicherungsnehmers. An einer solchen fehle es hier vollständig. Was er seinen Abonnenten biete, sei nichts anderes als Zugaben, wie sie Kaufleute ihren Kunden gewährten.

Der Reichsanwalt beantragte die Aufhebung des Urteils. Das Landgericht habe unterlassen zu prüfen, welchem Zweck der Betrieb des Angeklagten galt, dem Zeitungsunternehmen oder dem Versicherungsunternehmen. Es komme darauf an, ob das Versicherungsunternehmen lediglich ein Teil des Zeitungsunternehmens sei. Wenn dies der Fall sei, so könne man nicht von einem selbständigen Versicherungsunternehmen im Sinn des Gesetzes vom 12. Mai 1901 sprechen.

Das Reichsgericht hob nicht nur das Urteil auf, sondern sprach den Angeklagten sogleich von Strafe und Kosten frei. Zur Begründung wurde ausgeführt: Es ist daran festzuhalten, daß, wenn zum Begriff des Versicherungsunternehmens der Begriff der Selbstständigkeit gehört, ein solches Unternehmen nicht vorliegt, wenn es nur einen untergeordneten Teil eines andern Unternehmens bildet. Eine Anzeigepflicht würde nur dann vorliegen, wenn die Betriebe ganz verschiedene wären, jedes Unternehmen gesondert betrieben würde, oder wenn das Versicherungsgeschäft das andre überwöge und als selbständig anzusehen wäre. Alles dies liegt hier nicht vor. Das eigentliche Geschäft des Angeklagten ist der Zeitungsverlag, und das Versicherungsunternehmen bildet nur einen untergeordneten Zweig seines Betriebs. Damit fällt jeder strafbare Tatbestand. Da eine anderweite Feststellung der Selbstständigkeit des Versicherungsunternehmens ganz ausgeschlossen erschien, so war sogleich auf Freisprechung zu erkennen. Da die Existenz eines Versicherungsgeschäfts überhaupt zu verneinen war, so erübrigte sich ein Eingehen auf die weiteren Bedenken gegen das Urteil; aber es mag doch erwähnt werden, daß es rechtsirrtümlich ist, den Betrieb einer Versicherungsunternehmung außer in Sachsen auch in andern Bundesstaaten anzunehmen, so lange dort nicht selbständige Filialen begründet worden sind. Lediglich aus dem Umstand, daß in den andern Bundesstaaten Abonnenten wohnen, kann eine derartige Feststellung nicht hergeleitet werden.

Geschäftsjubiläum. — Am 1. März d. J. darf der gegenwärtige Inhaber des bekannten »Naturwissenschaftlichen Instituts Wilhelm Schlüter«, Buch-, Lehrmittel- und Naturalienhandlung in Halle a/S. auf glücklich vollendete erste fünfzig Jahre seines angesehenen Geschäfts zurückblicken. Dem Vorwort des Katalogs, der zu diesem Ehrentag in einer Jubiläumsausgabe erschienen ist, entnehmen wir mit unsern besten Wünschen für das weitere Blühen der lehrreich und nützlich wirkenden Handlung einige Mitteilungen über ihren Entwicklungsgang. Mit bescheidenen Mitteln begründete der Vater des jetzigen Besitzers, Wilhelm Schlüter, der sich bis dahin nur in seinen Mußestunden gemeinsam mit dem seligen Friedrich Schlüter, dem durch seine bedeutenden Privatsammlungen schon damals allgemein bekannten Großvater des heutigen Inhabers, mit Ornithologie und Zoologie beschäftigt hatte, am 1. März 1853 in Halle a. S. eine Naturalien- und Lehrmittelhandlung, seinen lange gehegten Wunsch damit in die Tat umsetzend. Er hatte mit richtigem Blick erkannt, daß in Deutschland eine Handlung fehle, die durch weit reichende Verbindungen den Museen geeignetes Sammelmaterial, den Schulen zweckdienliche

Anschauungsmittel für den naturwissenschaftlichen Unterricht zur Verfügung stellen konnte. Auf der geschaffnen Grundlage baute er das Unternehmen immer mehr aus, knüpfte im Lauf der Zeit in allen Weltteilen geschäftliche Beziehungen an, schickte eigne Sammler auf sein Risiko hinaus, und dank der Unterstützung, die seine rührige Tätigkeit in Fachkreisen fand, vergrößerte sich die Handlung von Jahr zu Jahr. Seitdem auch seitens der Lehranstalten dem Unterricht in Naturwissenschaften, dem früher nur verhältnismäßig geringes Interesse entgegengebracht wurde, eine erhöhte Pflege zuteil ward und die Nachfrage nach instruktiven Lehrmitteln sich seit den achtziger Jahren bedeutend steigerte, mußte das 1875 erbaute eigne Geschäftshaus, das nicht mehr imstande war die großen Lagerbestände aufzunehmen, im Jahr 1889 durch geräumige Neubauten bedeutend vergrößert werden, wodurch gleichzeitig die Unterhaltung einer ständigen Lehrmittelausstellung in fünf Sälen ermöglicht werden konnte. — Seit 1894 ist der Sohn des Begründers, Willy Schlüter, in dem der Vater schon früh den Sinn für Naturwissenschaften geweckt hatte, und der bereits während seiner Universitätsstudien eifrig im Geschäft mit tätig war, Besitzer und wissenschaftlicher Leiter des Instituts. Getreu den leitenden Prinzipien hat er das Unternehmen erheblich auszudehnen verstanden und zu einer maßgebenden Stellung erhoben.

Internationale Ausstellung für Photographie und Graphische Künste, Mainz 1903. — Die Vorarbeiten für diese unter dem Protektorat des Großherzogs Ernst Ludwig von Hessen im September d. J. stattfindende und vom Süddeutschen Photographen-Verein (Siv in München) unternommene Ausstellung nehmen befriedigenden Verlauf. Zu dieser Veranstaltung, die von mehreren süddeutschen Staatsregierungen unterstützt wird, wurde die große Mainzer Stadthalle zur Verfügung gestellt. Die Einteilung der Ausstellung zerfällt in 23 Gruppen und in die Hauptabteilungen, Photographie, Graphische Künste, Industrie. In der Abteilung Photographie wird insbesondere die große Gruppe »Kunstphotographie« interessieren, für die bereits die hervorragendsten Vertreter der neuzeitlichen Photographie angemeldet sind; in derselben Gruppe stellt auch die Münchner »Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie« in einem eignen Saal aus. In den Gruppen »Graphische Künste« ist mit 24 Meldungen die gesamte erste Graphische Industrie Deutschlands mit Meisenbach Riffarth & Co., Bürgenstein, Schelter & Giesede, Brudmann, Nister, Hamböck, vertreten; auch Österreich sendet seine besten Firmen und eine weitre hervorragende Vertretung in der »K. K. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.« Die Industrie ist in den Gruppen »Chemikalien«, »Platten« und »Papiere« und der Gruppe »Maschinen im Betrieb« gut vertreten; für letztere wird ein Maschinensaal eingerichtet, wo Buch- und Lichtdruckpressen, Tiegeldruckpressen, Schneidemaschinen zc. im Betrieb vorgeführt werden sollen. Eine weitre Gruppe zeigt die Verbesserungen in den Systemen der künstlichen Beleuchtungsarten. — Bisher sind 140 Aussteller gemeldet. Es ist zu erwähnen, daß für hervorragende Leistungen die seitens des Hessischen Ministeriums zur Verfügung gestellte Staats-Medaille verliehen wird.

Die Katalogarbeiten sind ebenfalls bereits im Gang; es soll versucht werden, ein der Bedeutung der Stadt Mainz entsprechendes originelles Katalogwerk mit Originalbuchschmuck entstehen zu lassen. Für das zu schaffende Plakat soll die Photographie dienstbar gemacht und ein rein auf photographischem Weg hergestelltes Plakat geschaffen werden. Diese Ausstellungsunternehmung ist die fünfte vom »Süddeutschen Photographen-Verein« unternommene. Auskünfte erfolgen von der Verwaltung in München, Rennbahnstraße 11.

Gelegentlich der Ausstellung findet ein großer Photographen- und Graphiker-Tag in Mainz statt.

Kunstausstellung. — In der Kunsthalle P. H. Veyer & Sohn in Leipzig, Schulstraße 8, hat der vielumstrittne Norweger Edvard Munch eine Sonderausstellung seiner Werke eröffnet. Es sind siebenzehn Ölgemälde, Radierungen und Lithographien.

Bußtag in Sachsen. — Der erste sächsische Bußtag fällt in diesem Jahr auf Mittwoch den 11. März. Für den Geschäftsverkehr mit Leipzig sei zur Vermeidung von Störungen auf diesen ausfallenden Werktag hiermit aufmerksam gemacht.

Personalmeldungen.

Ordensverleihung. — Der Hofbuchhändler Herr Ludwig Frey in Ulm ist von Seiner Majestät dem König von Württemberg durch Verleihung des Ritterkreuzes erster Klasse des Friedrichs-Ordens ausgezeichnet worden.